**Vertrag über die Lieferung von Fernwärme**

zwischen

**…**

…

…

- nachstehend „Kunde“ genannt -

und der

**TEAG Thüringer Energie AG**

Schwerborner Straße 30

99087 Erfurt

- nachstehend „TEAG“ genannt –

- zusammen „die Parteien“ genannt -

Dieser Vertrag regelt die Versorgung des Kunden mit Fernwärme aus dem Fernheiznetz der TEAG an der vertraglich vereinbarten Abnahmestelle des Kunden.

1. **Wärmelieferung**
2. **Art und Umfang der Wärmelieferung**
	1. Die TEAG verpflichtet sich, die Abnahmestelle des Kunden in der … in 36433 Bad Salzungen für Zwecke der Raumheizung und Gebrauchswassererwärmung mit Wärme aus dem Fernheiznetz der TEAG zu beliefern.
	2. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für seine Wärmeverbrauchsanlage - soweit er nicht aus eigenen erneuerbare Energie-Anlagen gedeckt wird -, aus dem Fernheiznetz der TEAG zu decken. Der Kunde verzichtet darauf, Wärme zu diesem Zweck aus nicht erneuerbaren Quellen selbst zu erzeugen oder von Dritten zu beziehen.

Sofern das wärmeversorgte Objekt ganz oder teilweise an einen Dritten vermietet oder in sonstiger Weise zur Nutzung überlassen wird, stellt der Kunde sicher, dass diese Verpflichtung auch für den Dritten gilt und dass der Dritte keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann als sie in Ziffer II. 3. dieses Vertrages vorgegeben sind.

Die Wärme wird dem Kunden nur für die Versorgung des vertragsgegenständlichen Objektes zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung der Wärme zur Versorgung anderer (benachbarter) Grundstücke ist mit der TEAG abzustimmen und bedarf der schriftlichen Zustimmung der TEAG.

* 1. Als Wärmeträger dient Heizwasser, das den Parametern der Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Heizwassernetz der TEAG (TAB-HKW, Anlage 1) entspricht. Es bleibt Eigentum der TEAG und darf nicht entnommen oder verändert werden. Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in den TAB-HKW festgelegt.

Die vom Kunden bestellte und von der TEAG bereitzuhaltende Wärmeleistung beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses … **kW**.

Die TEAG ist berechtigt, nach Vorlage einer von einem fachkundigen Ingenieurbüro erstellten Wärmebedarfsermittlung bzw. bei messtechnisch nachweisbarer Feststellung der tatsächlichen Leistungsinanspruchnahme, die vereinbarte Bestellleistung entsprechend anzupassen. Im Übrigen gelten Punkt 2 der TAB-HKW sowie die §§ 3, 15 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).

Eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Leistung kann der Kunde nach den Voraussetzungen des § 3 AVBFernwärmeV verlangen.

1. **Anschlussanlage, Übergabestation und Übergabestelle**

Die Anschlussanlage der TEAG endet in der Übergabestation gemäß den TAB-HKW und befindet sich im Eigentum der TEAG. Die Anschlussanlage wird von der TEAG errichtet, betrieben und unterhalten. Zur Anschlussanlage gehören mindestens die Hausanschlussleitung, die Hauptabsperreinrichtungen sowie die in der Übergabestation gemäß den TAB-HKW angeordnete Messeinrichtung.

Die Übergabestelle der Wärme ist unmittelbar nach der ersten Absperrmöglichkeit im Gebäude des Kunden, i.d.R. ist dies die Hauptabsperreinrichtung.

1. **Baukostenzuschuss**

Bei Neuanschlüssen bzw. Erweiterungen bestehender Anlagen kann die TEAG gemäß § 9 AVBFernwärmeV vom Kunden einen Baukostenzuschuss verlangen. Bei Abschluss und Einhaltung dieses Vertrages bestehen hinsichtlich des Baukostenzuschusses keine Forderungen der TEAG.

1. **Hausanschlusskosten**

Bei Neuanschlüssen bzw. Erweiterungen bestehender Anlagen kann die TEAG gemäß § 10 AVBFernwärmeV vom Kunden die Erstattung von Hausanschlusskosten verlangen. Bei Abschluss und Einhaltung dieses Vertrages bestehen hinsichtlich der Hausanschlusskosten keine Forderungen der TEAG.

1. **Verbrauchserfassung**

Der Wärmeverbrauch wird durch Wärmemengenmesseinrichtungen ermittelt. Diese Wärmemengenmesseinrichtungen stehen im Eigentum der TEAG und werden von ihr unterhalten.

1. **Preise und Abrechnung**
	1. Die vom Kunden für die Versorgung mit Fernwärme zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus:

- einem Jahresgrundpreis,

- einem Arbeitspreis

- einem Emissionspreis und

- einem Messpreis.

* 1. Die maßgebenden Preise ergeben sich aus dem Preisblatt Wärmelieferung (Anlage 2).
	2. Die Abrechnung erfolgt monatlich nachträglich. Der Jahresgrundpreis wird in monatlichen Teilbeträgen zeitanteilig in Rechnung gestellt. Die Rechnung wird zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig.
	3. Der Jahresgrundpreis und der Messpreis sind unabhängig vom jeweiligen Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung gem. § 33 AVBFernwärmeV vom Beginn der Leistungsbereitstellung zu zahlen.
	4. Alle Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit i. H. v. 19%.
	5. Einwände gegen die Abrechnung berechtigten den Kunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn offensichtliche Fehler bestehen.
	6. Die Parteien vereinbaren, dass die monatliche Abrechnung elektronisch versendet wird.

Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass der elektronische Rechnungsversand per E-Mail in unverschlüsselter Form, d.h. Rechnung im **ungeschützten** ZUGFeRD-Format, an folgende E-Mailadresse versendet wird:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bei Teilnahme am elektronischen Rechnungsversand per E-Mail erfolgt **kein** zusätzlicher Postversand.

Sollte der Kunde eine Versendung der monatlichen Abrechnungen per Post wünschen, so hat er dies rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vorher, der TEAG in Textform mitzuteilen. Hierbei hat der Kunde auch die Rechnungsanschrift, sofern diese von der Kundenanschrift abweicht, mitzuteilen.

Sofern die TEAG zukünftig eine andere Art und Weise der elektronischen Versendung der Abrechnung einführt bzw. anbietet, z.B. Einstellung der Abrechnung in das Kundenkonto eines Online-Kundenportals, ist die TEAG berechtigt, die Übermittlung der Abrechnung in elektronischer Form entsprechend umzustellen. Die TEAG wird dem Kunden in diesem Fall rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vorher, hierüber informieren.

Im Falle der Einführung eines Online-Kundenportals durch die TEAG, wird sich der Kunde im Online-Kundenportal registrieren und ein Kundenkonto anlegen.

* 1. Bei Zahlung ist die Kundennummer und die Rechnungsnummer im Zahlungsbetreff anzugeben, um eine korrekte Verbuchung vornehmen zu können. Alternativ kann der Kunde die TEAG ermächtigen, das SEPA-Lastschriftverfahren durchzuführen. Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates wird die TEAG die monatlichen Rechnungen automatisch zur Fälligkeit von dem auf der Einzugsermächtigung angegebenen Konto des Kunden einziehen.
1. **Allgemeine Regelungen**
2. **Vertragslaufzeit**
	1. Die Vertragslaufzeit beträgt 10 Jahre und beginnt zum …, jedoch nicht vor der Inbetriebnahme der Hausanschlussstation.
	2. Wird dieser Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt, so gilt eine Verlängerung um weitere 2 Jahre gemäß § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV als stillschweigend vereinbart.

Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund wird durch diese Regelung für keine der beiden Parteien ausgeschlossen.

* 1. Wenn der Kunde sein über diesen Vertrag mit Wärme versorgtes Grundstück veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in diesen Wärmeliefervertrag aufzuerlegen.
1. **Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV**
	1. Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der TEAG den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
	2. Wenn es aus den in Ziffer 2.a genannten Gründen erforderlich ist, Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der TEAG hierzu die Möglichkeit des Zugangs zu verschaffen und die Zustimmung des Dritten hierzu entsprechend einzuholen.
	3. Wird dem Beauftragten der TEAG trotz Vorankündigung kein Zutritt gewährt, oder hat die TEAG im Störungsfall nicht die Möglichkeit zur Übergabestelle zu gelangen, so gehen die heraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden.
2. **Haftung**
	1. Die Haftung für Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV. In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen sind Schadens- und Aufwendungs-ersatzansprüche gegen die TEAG (im folgenden Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Die Ersatzpflicht für Sachschäden gemäß § 2 Abs. 1 Haftpflichtgesetz ist gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 7 Haftpflichtgesetz ausgeschlossen.

* 1. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der TEAG an einen Dritten weiter, hat er gem. § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser Dritter gegenüber der TEAG aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche geltend machen kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
1. **Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen**

Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder öffentliche Abgaben, sonstige öffentliche Auflagen oder staatlich oder hoheitlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Wärme betreffende Kostenbelastungen oder Kostenentlastungen für die TEAG wirksam, eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung auswirken, ist die TEAG berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen und dem Kunden diese Kosten unmittelbar ab Wirksamwerden in Rechnung zu stellen.

Hierbei ist die Weitergabe auf Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine mit der neuen Steuer oder Abgabe oder sonstigen öffentlichen Auflage oder staatlich oder hoheitlich veranlassten Kostenbelastung korrespondierende Kostenentlastung (z.B. der Wegfall einer anderen Steuer) ist anzurechnen.

Bei einem Wegfall oder Absenkung ist die TEAG zu einer Weitergabe verpflichtet.

Änderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für TEAG zur Folge haben.

1. **Änderung der Vertragsbedingungen**
	1. Änderungen der vertraglichen Bedingungen, insbesondere der Regelungen in den Preisblättern, soweit hierin keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, bzw. die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens 6 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde einen aktiven Zugang zum Online-Kundenportal bzw. zu einer entsprechenden App für das Online-Kundenportal und hat er in die Onlinekommunikation eingewilligt, können die Änderungen auch über das Online-Kundenportal bzw. die App angeboten werden.
	2. Die von der TEAG angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt.
	3. Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

(a) das Änderungsangebot der TEAG erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages

• aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht/entsprechen oder

• durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird/werden oder nicht mehr verwendet werden darf/dürfen oder

• aufgrund einer verbindlichen Verfügung oder Entscheidung einer für die TEAG zuständigen nationalen oder internationalen Behörde nicht mehr mit den Verpflichtungen der TEAG in Einklang zu bringen ist/sind oder nicht mehr den Vorgaben und Beschlüssen der Bundesnetzagentur (BNetzA) entsprechen, ihnen widersprechen oder zu ihrer Umsetzung nicht ausreichen und

(b) der Kunde das Änderungsangebot der TEAG nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die TEAG wird dem Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

* 1. Die Zustimmungsfiktion der Ziffer II. 5 c. findet keine Anwendung

• bei Änderungen der Ziffer II. 5. dieses Vertrages oder

• bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder

• bei Änderungen von Entgelten, die eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden betreffen oder

• bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder

• bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zu Gunsten der TEAG verschieben würde.

In diesen Fällen wird die TEAG die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

* 1. Macht die TEAG von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen außerordentlich kündigen, ohne das von der TEAG hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. Lehnt der Kunde das Änderungsangebot der TEAG gemäß Ziffer II. 5 c. (b) dieses Vertrages ab, ist die TEAG ihrerseits berechtigt, den von der Änderung betroffenen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen außerordentlich zu kündigen.

Auf diese Kündigungsrechte wird die TEAG den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

1. **Höhere Gewalt**

Soweit eine Partei in Folge Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die andere Partei wird soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie die Partei aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist.

Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, terroristische Angriffe, Strom- oder Gasausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von der Rechtmäßigkeit).

Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wiederhergestellt werden.

Nutzt eine Partei Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand im Sinne dieser Regelung darstellen würde, auch zugunsten dieser Partei als Höhere Gewalt.

1. **Datenschutz**

Die TEAG hält alle für sie geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen ein. Insbesondere sensibilisiert sie sämtliche der ihr unterstellten natürlichen Personen regelmäßig und vor Erbringung der geschuldeten Leistung im Umgang mit personenbezogenen Daten. Auch verpflichtet sie ihre ihr unterstellten natürlichen Personen auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

1. **Vertragsbestandteile**

Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Heizwassernetz der TEAG (TAB-HW, Anlage 1), das jeweils gültige Preisblatt und Preisanpassungsklausel Wärmelieferung (Anlage 2), derzeit gültig ab 01.07.2024 sowie die jeweils gültige Fassung bzw. eine ihr nachfolgende Regelung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl I, S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist“ – AVBFernwärmeV – (Anlage 3) sowie die jeweils gültige Fassung bzw. eine ihr nachfolgende Regelung der Verordnung „Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und –Abrechnungsverordnung vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. 4591, 4831)“– FFVAV (Anlage 4) sind wesentliche Bestandteile des Vertrages.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag, die genannten Anlagen erhalten und von ihnen Kenntnis genommen zu haben.

1. **Verbraucherstreitbeilegung**

Die TEAG ist nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (Hinweis nach §§ 36, 37 VSBG).

1. **Schlussbestimmungen**

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der TEAG nur mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

Bei unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages treten an deren Stelle die gesetzlichen Vorschriften. Fehlen geeignete Vorschriften und führt eine ersatzlose Streichung der entsprechenden Bestimmungen zu keiner interessensgerechten Lösung, findet eine ergänzende Vertragsauslegung nach den Regeln der Rechtsprechung statt. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

1. **Anlagen**

Anlage 1: Technische Anschlussbedingungen (TAB-HKW) der TEAG Thüringer Energie AG

Anlage 2: Preisblatt und Preisanpassungsklausel Wärmelieferung

Anlage 3: AVBFernwärmeV

Anlage 4: FFVAV

Anlage 5: Muster-Widerrufsformular

Anlage 6: Datenschutzinformation

1. **Widerrufsbelehrung**

**Widerrufsrecht für Verbraucher** (d.h. für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, das überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden kann):

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufrecht auszuüben, müssen Sie uns, der TEAG Thüringer Energie AG, FG Backoffice Erzeugung, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt, Tel.: 0361/652-2251, Fax: 0361/652-2263, kundenservice-mv@teag.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

1. Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf der Internetseite www.ganz-einfach-energiesparen.de sind Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de).
2. **Werbeeinwilligung**

Ich willige ein, dass mich die TEAG Thüringer Energie AG zum Zweck der Werbung über eigene Angebote und Dienstleistungen sowie über Angebote und Dienstleistungen der Thüringer Netkom GmbH, TEAG Solar GmbH, eness GmbH und TWS Thüringer Wärme Service GmbH zu Strom- u. Gaslieferprodukten, Kundenzufriedenheitsbefragungen, Energie-, Haushalts- u. Unternehmenslösungen, Gebäudesanierung, Energieeffizienz, Smart-Home, Smart-Office, Energiespeicher, Photovoltaik, Elektromobilität, Telekommunikation, DSL, Wärmeprodukte, Contracting, Energieerzeugung, Messdienstleistungen sowie Schutzbriefen

O per Telefon

O per elektronischer Post (z.B. E-Mail)

bis zu meinem Widerruf informieren kann.

Ihnen steht nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO das Recht zu, Ihre Einwilligung jederzeit – für alle oder für einzelne Kanäle – gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, in der Zukunft nicht mehr fortführen. Der Widerruf lässt die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten jedoch unberührt. Der Widerruf ist zu richten an: TEAG Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt; Telefon: 03641 8171111; E-Mail: kundenservice-mv@teag.de. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in unserer den beiliegenden Datenschutzinformationen sowie online unter www.thueringerenergie.de/datenschutz.

…, Erfurt,

 TEAG Thüringer Energie AG

Unterschrift(en) Unterschrift mit Firmenname bzw.

 Firmenstempel